

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Frauengesundheit: Sexual- und Gesundheitserziehung

Die **Kleine Anfrage 3435** vom 30. September 2013 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Schularten und welchen Klassenstufen in Thüringen ist Sexualerziehung Bestandteil des Unterrichts?
2. In welchen Schularten und welchen Klassenstufen in Thüringen ist Gesundheitserziehung Bestandteil des Unterrichts?
3. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitigen pädagogischen Regelungen zur Sexual- und Gesundheitserziehung?
4. Inwieweit gibt es seitens der Landesregierung Erkenntnisse über einen zusätzlichen Aufklärungsbedarf?
5. An welchen Thüringer Schulen kommen für den sexualpädagogischen Unterricht externe Fachberaterinnen und Fachberater zum Einsatz und wie bewertet das die Landesregierung?
6. In welchen Schularten und welchen Klassenstufen werden Mädchen und Jungen über sexuelle Gewalt und Hilfsmöglichkeiten informiert?
7. Werden in diesen Unterrichtseinheiten die Mädchen und Jungen
 - a) gemeinsam,
 - b) getrenntunterrichtet und wie bewertet dies die Landesregierung?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. November 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Sexualerziehung gehört gemäß § 47 Abs. 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule.

Sie wird in Thüringen wie folgt unterrichtet:

Schulart	Fach	Klassenstufen
Grundschule	Heimat- und Sachkunde	Schuleingangsphase
		Klassenstufen 3/4

Schulart	Fach	Klassenstufen
alle weiterführenden allgemein bildenden Schularten	Mensch-Natur-Technik	Klassenstufen 5/6
	Biologie	Klassenstufen 7/8
	Ethik	Klassenstufe 8
Lehrplan für den Erwerb des Hauptschul- und des Realschulabschlusses	Sozialwesen (Wahlpflichtfach)	Klassenstufen 7/8
		Klassenstufen 9/10 - realschulbezogener Abschluss

Zu 2.:

Das Thüringer Schulgesetz legt mit § 47 "Gesundheits- und Sexualerziehung" die Inhalte Gesundheitserziehung an Schulen verpflichtend fest. Dort heißt es:

"Die Schule hat durch geeignete Maßnahmen die Gesundheitserziehung zu unterstützen. Sie entwickelt ein umfassendes Konzept zur Gesunderhaltung und gesunden Lebensweise. Ein Schwerpunkt des Konzepts ist die Prävention des Konsums von illegalen Drogen sowie von Tabak und Alkohol. Die in den Lehrplänen festgeschriebenen Bildungsinhalte zur Gesundheitserziehung sind fächerübergreifend und über den Unterricht hinaus zu vermitteln. Gesunde Lebensweise ist an jeder Schule aktiv zu gestalten." Damit kann davon ausgegangen werden, dass das Thema in allen Klassenstufen präsent ist.

Der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre widmet ein ganzes Kapitel der "Motorischen und gesundheitlichen Bildung".

Gesundheitsförderung gehört zu den für Thüringer Schulen verbindlichen fächerübergreifenden Themen. Der Beitrag des jeweiligen Faches ist Gegenstand der schulinternen Lehr- und Lernplanung. Schwerpunktmäßig ist Gesundheitsförderung in den Fächern Heimat- und Sachkunde, Sport, Mensch-Natur-Technik und Biologie Gegenstand des Unterrichts.

Zu 3.:

Mit § 47 ThürSchulG, den Lehrplänen und dem Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre sind die erforderlichen Vorgaben definiert, die eine umfassende Umsetzung des Themas Gesundheits- und Sexualerziehung in den Schulen in Thüringen ermöglichen.

Zu 4.:

Informationen zu einem weiteren Bedarf an Aufklärung im Sinne von sexueller Aufklärung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 5.:

Der Einsatz von außerschulischen Experten liegt in der Eigenverantwortung der Schulen (vgl. § 56 ThürSchulG). Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten vor.

Grundsätzlich schließt sich die Landesregierung in ihrer Bewertung zum Einsatz von Experten der Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule (Beschluss der KMK vom 15. November 2012) an. Diese ist auch von den Schulen beim Einsatz von außerschulischen Experten zu beachten.

Zu 6.:

Sexuelle Gewalt und Hilfsmöglichkeiten sind Teilbereiche des Themenkomplexes der Sexualerziehung. Diese ist gemäß § 47 Abs. 4 ThürSchulG verbindlich zu unterrichten. Zu den Schularten und Klassenstufen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 7.:

Entsprechend der konkreten Situation in der Klasse zum jeweiligen Zeitpunkt obliegt es dem Pädagogen selbst, im Rahmen der pädagogischen Unterrichtsgestaltung den Unterricht für Jungen und Mädchen gemeinsam oder getrennt durchzuführen. Er ist in seiner pädagogischen Verantwortung frei in der Wahl der Unterrichtsmethoden.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten
Staatssekretär